Bundesrat Drucksache **709/02**

13.09.02

Empfehlungen R
der Ausschüsse

zu **Punkt ...** der 780. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2002

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

1. zu dem beim Bundesverfassungsgericht anhängigen

   Verfahren über den Antrag festzustellen, dass das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946) wegen seiner förmlichen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz nichtig ist - 2 BvF 1/02 -,

   gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 GG in Verbindung mit § 13 Nr. 6, § 76 Abs. 1 Nr. 1 und § 77 Nr. 1 BVerfGG wie folgt Stellung zu nehmen:

   Zur Zulässigkeit des Normenkontrollantrags

   Nach Auffassung des Bundesrates bestehen hinsichtlich der Zulässigkeit des Normenkontrollverfahrens keine Bedenken. Gegenstand der abstrakten Normenkontrolle ist das am 22. Juni 2002 im Bundesgesetzblatt verkündete Zuwanderungsgesetz.

   Zur Begründetheit des Normenkontrollantrags

   Der gegen das Zuwanderungsgesetz gerichtete Normenkontrollantrag der Länder Saarland, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Sachsen und Thüringen ist nach Ansicht des Bundesrates auch begründet.

   Auf Grund formeller Fehler im Verfahren ist das Zuwanderungsgesetz mit dem Grundgesetz unvereinbar und damit nichtig.

Ausgeliefert am 17. SEP. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Das Gesetz ist mangels Zustimmung des Bundesrates nicht zu Stande gekommen (Artikel 78 GG).

Gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG hätte das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedurft. Die vier Stimmen Brandenburgs sind jedoch uneinheitlich abgegeben worden mit der Folge, dass sie nicht als "Ja"-Stimmen gewertet werden konnten. Damit wurde die für eine Zustimmung des Bundesrates erforderliche Mehrheit von 35 Stimmen nicht erreicht.

Gemäß Artikel 51 Abs. 3 Satz 2 GG können bei einer Abstimmung im Bundesrat die Stimmen eines Landes "nur einheitlich abgegeben" werden. Die Einheitlichkeit ist Bedingung für die Gültigkeit des Votums.

Das Land Brandenburg hat seine vier Stimmen uneinheitlich abgegeben. Denn als das Land Brandenburg zur Stimmabgabe aufgerufen wurde, haben Minister Ziel mit "Ja" und Minister Schönbohm mit "Nein" gestimmt.

Die auf diese Weise dokumentierte Widersprüchlichkeit durch Uneinheitlichkeit des brandenburgischen Votums konnte auch durch die anschließenden Nachfragen des Bundesratspräsidenten nicht beseitigt werden.

Minister Schönbohm hatte in seiner Rede angekündigt, dauerhaft zu widersprechen. Der Bundesratspräsident kann nachfragen, sofern Unklarheit über die Einheitlichkeit der Stimmabgabe besteht, nicht aber, wenn Klarheit über die Uneinheitlichkeit herrscht und er selbst dies bereits ausdrücklich festgestellt hat.

Darüber hinaus verstießen die ausschließlich an den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg gerichteten Nachfragen gegen § 29 Abs. 1 Satz 2 und 5 GO BR, wonach durch Aufruf der Länder, nicht durch Aufruf von Personen abgestimmt wird. Zudem ist der Ministerpräsident in seiner Rolle als Mitglied des Bundesrates dort nur Gleicher unter Gleichen. Hierarchische Strukturen innerhalb der Landesregierung setzen sich nicht in den Bundesrat fort. Dieser kennt nur egalitäre Mitglieder.

Das "Ja" des brandenburgischen Ministerpräsidenten konnte daher die widersprüchliche Stimmabgabe der beiden anderen Bundesratsmitglieder Ziel und Schönbohm nicht beseitigen oder ersetzen. Die Uneinheitlichkeit blieb erhalten, so dass die Stimme Brandenburgs ungültig war und damit als "Nein"-Stimme gewertet werden musste.

...

2. in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:

   a) Verfahren über den Antrag festzustellen, dass es sich bei dem am 13. März 2001 vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig gemachten Verfahren um eine Streitigkeit verfassungsrechtlicher Art handelt, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts fällt

Antragsteller:	Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Finanzministerium	
Antraggegnerin:	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen	- 2 BvG 2/02 -

   b) Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Sozialgerichts Berlin vom 15. April 2002 (S 18 RA 3109/96-W00-W02) zur verfassungsrechtlichen Prüfung,

   ob § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Nr. 8 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677) i.d.F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG-ÄndG) vom 11. November 1996 (BGBl. S. 1674) insoweit mit Artikel 3 Abs. 1, Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 sowie Artikel 20 Abs. 1 GG vereinbar ist, als die sozialversicherungspflichtigen Entgelte in jedem Fall um die

...

Beträge oberhalb der jeweiligen Durchschnittsverdienste, wie sie in der Anlage 5 des AAÜG bestimmt sind, gekürzt werden, falls die Summe der in § 6 Abs. 2 Satz 2 AAÜG genannten Einkünfte die jeweiligen Werte der Anlage 4 zum AAÜG überschreitet - 1 BvL 9/02 -

c) Aussetzungs- und Vorlagebeschluss
des Finanzgerichts Köln vom 25. Juli 2002
- 13 K 460/01 -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,

ob die zu § 23 Abs. 1 Satz 1 EStG in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ergangene Anwendungsregelung des § 52 Abs. 39 Satz 1 EStG in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 unter dem Gesichtspunkt unzulässiger unechter Rückwirkung mit Artikel 20 Abs. 3 GG insoweit vereinbar ist, als auch private Grundstücksveräußerungsgeschäfte, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als zwei Jahre beträgt und die auf einem nach dem 31. Dezember 1998 sowie vor dem Beschluss des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 durch den Deutschen Bundestag am 4. März 1999 abgeschlossenen obligatorischen, als private Veräußerungsgeschäfte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 22 Nr. 2 EStG in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 der Einkommensbesteuerung unterworfen werden - 2 BvL 14/02 -

...

d) 1. Aussetzungs- und Vorlagebeschluss
des Amtsgerichts Rinteln vom
25. Oktober 2001
(6 Ls 201 Js 8588/00 (1/01) Jug.) - 2 BvL 1/02 -

2. Aussetzungs- und Vorlagebeschluss
des Amtsgerichts Herford vom
18. Februar 2002
(3b Ls 65 Js 1737/00 (43/01) Hw.) - 2 BvL 5/02 -

zur verfassungsrechtlichen Prüfung von § 17 Abs. 2 und §§ 91 ff. JGG

e) Verfassungsbeschwerde
des Herrn A. G.
gegen

1. den Beschluss des Oberlandesgerichts Köln vom 18. Mai 2001 - 2 Ws 213/01 -,

2. den Beschluss des Landgerichts Köln vom 26. April 2001 - 108-38/00 -

wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 2, 3 und Artikel 104 Abs. 1 Satz 1 GG - 2 BvR 1019/01 -

f) Verfassungsbeschwerde
I. des Minderjährigen K.-D. S.,
II. der Frau L. G.-S.
1. unmittelbar gegen
a) das Urteil des Bundessozialgerichts vom 25. Januar 2001
- B 12 KR 12/00 R -,
b) das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Dezember 1999
- L 4 KR 37/97 -
und die Entscheidung
vom 8. Juni 1995 - L 4 KR 121/93 -,

...

c) das Urteil des Sozialgerichts
Augsburg vom 26. Oktober 1993
- S 6 Kr 162/92 -,

d) die Bescheide der
Barmer Ersatzkasse
vom 17. Juli 1992 und vom 30. Juni 1997
i.d.F. der Widerspruchsbescheide
vom 11. November 1992
- 1040-1627/92 -
und vom 12. August 1997
- 1040-III/2673/97 -

2. mittelbar gegen
§ 10 Abs. 3 Halbsatz 1 SGB V

wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 3 Abs. 1 und
Artikel 6 Abs. 1 GG - 1 BvR 624/01 -

g) Verfassungsbeschwerde
der G. K. W. AG
gegen 1. das Urteil des Kammergerichts
vom 27. November 2001
- 5 U 6174/00 -,

2. das Urteil des Landgerichts Berlin
vom 14. Juni 2000 - 97.O.227/99 -

wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 12 Abs. 1,
hilfsweise Artikel 2 Abs. 1 GG - 1 BvR 636/02 -

h) Verfassungsbeschwerde
der Rechtsanwältin U. S.

1. unmittelbar gegen
das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts
vom 23. Januar 2002 - BVerwG 6 C 9.01 -,
2. mittelbar gegen
§ 11 Abs. 3 der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg

...

wegen Unvereinbarkeit mit
Artikel 2 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 1 und 2,
Artikel 6 Abs. 1 und 4, Arteil 12 Abs. 1 und
Artikel 14 Abs. 1 GG - 1 BvR 774/02 -

i) Verfassungsbeschwerde
des Herrn W. B. P.
und drei weiterer Beschwerdeführer

gegen
1. den Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 20. Juni 2002 - 618 Qs 54/02 -,
2. den Beschuss des Landgerichts Hamburg vom 14. Juni 2002 - 618 Qs 52/02 -
3. den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 4. Juni 2002 - 164 Gs 737/02 - 5100 Js 85/02 -,
4. die Beschlüsse des Amtsgerichts Hamburg vom 7. Mai 2002 - 164 Gs 737/02 - 5100 Js 85/02

wegen Unvereinbarkeit mit
Artikel 2 Abs. 1, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 13
Abs. 1 und 2 und Artikel 20 Abs. 3 GG - 2 BvR 1027/02 -

Bundesrat Drucksache **709/02** (Beschluss)

27.09.02

Beschluss
des Bundesrates

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundesrat hat in seiner 780. Sitzung am 27. September 2002 beschlossen, zu den in der Drucksache 709/02 näher bezeichneten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946